



Reglement des STPV-Vorstandes für Veteranen-Ehrungen

Gemäss STPV Statuten Artikel 20 Abs. 6

1. Voraussetzungen

Für die Ernennung zur Veteranin oder zum Veteran:

20 Jahre Aktivmitgliedschaft in einem Verein des STPV. Zum Zeitpunkt der Ernennung noch Aktivmitglied in einem Verein des STPV. Mindestalter 42 Jahre

2. Ehrung für 30, 40, 50 oder 60 Jahre:

Entsprechend lange Aktivmitgliedschaft oder Verbands-Engagement in einem Verein oder Verband des STPV (gleichzeitige Verbands- oder Vereinsjahre werden nur einfach angerechnet).

Als Stichtag für die Berechnung der Mitgliedschaftsjahre gilt jeweils der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Ernennung bzw. Ehrung erfolgt. Die entsprechende Dauer der Aktivmitgliedschaft bzw. das 42. Altersjahr müssen im Laufe desselben Jahres vollendet werden.

Der Nachweis muss durch den Mitgliedschaftsausweis oder den Eintrag in der VVA erbracht werden. Dieser Eintrag muss mindestens 8 Jahre alt sein bei der Anmeldung. Die Anmeldung zum Veteran erfolgt ab Einführung der VVA-Anmeldemaske ausschliesslich über die VVA.

Neu in den STPV eingetretene Vereine können ein Aktivmitglied erst nach einer Wartezeit von 5 Jahren als STPV-Veteranin oder Veteran anmelden.

Für wieder eingetretene Sektionen, welche früher schon 5 Jahre Mitglied des STPV waren, entfällt diese Wartezeit.

3. Feierliche Ehrung

Die Ernennung zur Veteranin oder zum Veteran, bzw. die Ehrung für 30, 40, 50 oder 60 Jahre Mitgliedschaft erfolgt im Rahmen eines Regionalverbands-Festes des STPV. Der Zeitpunkt und der Ablauf der Ernennungen und Ehrungen werden durch das jeweilige OK in Absprache mit der VV STPV bestimmt.

Die Ernennungen und Ehrungen können nach Absprache mit dem Vorstand der VV STPV auch an anderen geeigneten Regionalverbands-Anlässen durchgeführt werden.

4. Anmeldung

Der Verein ergänzt das Formular „Anmeldung STPV-Veteranen-Ernennung und Ehrung“ mit Adresse und Jahrgang. Mindestens 4 Monate vor der Ernennung / Ehrung ist dieses Formular (unterzeichnet vom Präsidenten und Sekretär/ Kassier) mit den vollständig nachgeführten Mitgliedschaftsausweisen oder vollständigem VVA Eintrag mit der korrekten Privatadresse beim zuständigen Regionalverband einzureichen. Der erste VVA Eintrag muss mindestens 8 Jahre alt sein.

Der Regionalverband kontrolliert und visiert alle Informationen und leitet sie mit den Mitgliedschaftsausweisen oder die digitale Anmeldung 3 Monate vor der Ernennung / Ehrung an den Zentralvorstand STPV weiter.

Der ZV des STPV visiert und ergänzt die Mitgliedschaftsausweise oder VVA-Einträge mit Ort und Datum der



Ernennung / Ehrung und leitet diese zusammen mit den Formularen 2 Monate vor der Ernennung / Ehrung an den Sekretär VV STPV weiter.

Der Sekretär VV STPV gibt den Auftrag zum Gravieren der Medaillen.

Die Mitgliedschaftsausweise werden an der Ehrung / Ernennung dem Mitglied zurückgegeben.

5. Auszeichnung

Die Auszeichnung besteht bei der Ernennung zur STPV-Veteranin bzw. zum STPV-Veteran aus der STPV-Veteranen-Medaille mit eingraviertem Namen und der Jahreszahl des Ernennungsjahres. Bei Ehrungen für 30, 40, 50 oder 60 Jahre STPV-Zugehörigkeit wird eine Jahresplakette mit der Anzahl Mitgliedschaftsjahre abgegeben. Die kleine Ansteckplatte ist so ausgearbeitet, dass sie am rotweissen Band der Veteranen-Medaille befestigt werden kann. Die Medaillen bzw. die Jahresplaketten sind persönliche Geschenke des STPV an die Veteraninnen / Veteranen und sollen bei allen Veranstaltungen der Vereine, Regionalverbände und des STPV getragen werden.

6. Schlussbestimmung, Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten und das Reglement sind sinngemäss überarbeitete Zusammenfassungen der an der JV vom 10. Mai 2014 genehmigten Statuten und des vom Vorstand des STPV an der Sitzung vom 12./13. Februar 2010 genehmigten Reglements.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente der VV STPV und treten sofort in Kraft.

Olten, 18.4.2026

Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband

Der Zentralpräsident
Robert Metrailler

Die Zentralkassierin
Kathrin Dreier

Die Zentralsekretärin
Franziska Humair